

Wasserburger Heimatnachrichten

20 / 2021 MIT AMTSBLATT DER STADT WASSERBURG A. INN

19. November 2021

MUSEUM
WASSERBURG

Zur Krippe her kommet!

Krippenbau zwischen Tradition und Zeitgeist

24.11.2021
bis 6.1.2022



JEDES PÄCKCHEN EIN ZEICHEN DER HOFFNUNG
Johanniter-Weihnachtstrucker findet statt, Seite 14

THEATER HERWEGH
Die Geschichte von Herrn Wolf und Frau Fuchs, Seite 16

„STEAM SKUNK“
Wasserburger Kunstprojekt startet Crowdfunding, Seite 20

 WASSERBURG AM INN

Sitzungstermine

Die nächsten Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse:

- Donnerstag, 25. November, 18 Uhr - **Sitzung des Stadtrates**, Aula der Mittelschule, Klosterweg
- Donnerstag, 2. Dezember, 18 Uhr – **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**, Sitzungssaal im Rathaus

Die Tagesordnung wird in der Regel sieben Tage vor der Sitzung veröffentlicht und ist auf www.wasserburg.de/sitzungskalender einsehbar.

Bürgersprechstunden des Ersten Bürgermeisters

Der Erste Bürgermeister Michael Kölbl bietet regelmäßig Sprechstunden für Bürger im Rathaus an. Die nächsten Bürgersprechstunden:

- Dienstag, 7. Dezember, 14 bis 17 Uhr und
- Dienstag, 21. Dezember, 14 bis 17 Uhr

Im November finden keine Bürgersprechstunden mehr statt. Es können aber individuell Termine vereinbart werden.

Eine telefonische Voranmeldung mit Angabe des Besprechungsthemas ist erforderlich. Anmeldung bitte bis spätestens 12 Uhr des vorhergehenden Freitags unter 08071 105-11.

Lösung für Schachrätsel 146

1. f5+ exf5 2.Dxh6+ gxh6 3.Tag8#

Impressum

Die Wasserburger Heimatnachrichten sind das Amtsblatt der Stadt Wasserburg a. Inn.

Herausgeber, Anzeigen, Druck und Verlag:
Druckerei Weigand, Wambach und Peiker GmbH

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Stadt Wasserburg a. Inn, Redaktion: Andreas Hiebl

Anschrift der Redaktion:

Wasserburger Heimatnachrichten
Marienplatz 2 · 83512 Wasserburg a. Inn
Telefon (0 80 71) 1 05-19 · Telefax (0 80 71) 1 05 70
E-Mail: whn@wasserburg.de
Internet: www.wasserburg.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Druckerei Weigand, Wambach und Peiker GmbH
Leitung: **Herbert Wambach**

Anschrift des Verlages:

Druckerei Weigand, Wambach und Peiker GmbH
Dr.-Fritz-Huber-Str. 12 · 83512 Wasserburg a. Inn
Telefon (0 80 71) 39 04 · Telefax (0 80 71) 63 99
E-Mail: info@weigand-druck.de
Internet: www.weigand-druck.de

Auflage: 6.400 Stück

Verteilung an alle Haushalte der Stadt Wasserburg a. Inn

Erscheinung: Freitags, 14tägig

Druck: Offsetdruck auf umweltfreundlichem Papier

Die Wasserburger Heimatnachrichten und alle darin veröffentlichten Bekanntmachungen sind auch im Internet auf www.wasserburg.de abrufbar.

Erscheinungstermine

der nächsten Ausgaben:

- **21/2021** | **Fr., 03.12.2021** Redaktionsschluss *Mi.*, 24.11.
- **22/2021** | **Fr., 17.12.2021** Redaktionsschluss *Mi.*, 08.12.

(Änderungen vorbehalten) jeweils um 16.00 Uhr

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen werden auch auf www.wasserburg.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

STADTBAUAMT

Bebauungsplan „Staudham“

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Staudham“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Wasserburg a. Inn hat mit Beschluss vom 30.09.2021 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Staudham“ als **Satzung** beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.**

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Stadt Wasserburg a. Inn, Zimmer Nr. 31, III. Stock, Marienplatz 2, 83512 Wasserburg a. Inn, in der Zeit von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag und Dienstag von 14 Uhr bis 16 Uhr und am Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wasserburg a. Inn, 08.11.2021
Stadt Wasserburg a. Inn

Michael Kölbl
1. Bürgermeister

STADTBAUAMT

Bebauungsplan „Salzburger Straße“

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Salzburger Straße“ – Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.09.2021 den Änderungsbeschluss für die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Salzburger Straße“ beschlossen.

Der Änderungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst das Grundstück Flurnr. 2103/1 der Gemarkung Wasserburg a. Inn und ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist:

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für einen großflächigen Zweiradhandel an der Eiselfinger Straße geschaffen werden.



Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Stadt Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Nach Erstellung des Planentwurfes wird dieser samt Begründung öffentlich ausgelegt. Hierauf wird durch Bekanntmachung hingewiesen werden.

Wasserburg a. Inn,
10.11.2021
Stadt Wasserburg a. Inn

Michael Kölbl
1. Bürgermeister

STADTBAUAMT

14. Änderung Flächennutzungsplan

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

14. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes für den Raum Wasserburg a. Inn im Gebiet der Stadt Wasserburg a. Inn – Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Zweiradhandel“ - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 30.09.2021 beschlossen, den Flächennutzungsplan für das Grundstück Flurnr. 2103/1 der Gemarkung Wasserburg a. Inn zu ändern und ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Zweiradhandel“ gem. § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) darzustellen.

Der Änderungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Der Änderungsbereich ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.



Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für einen großflächigen Zweiradhandel an der Eiselfinger Straße geschaffen werden.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Stadt Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Nach Erstellung des Planentwurfes wird dieser samt Begründung öffentlich ausgelegt. Hierauf wird durch Bekanntmachung hingewiesen werden.

Wasserburg a. Inn, 10.11.2021
Stadt Wasserburg a. Inn

Michael Kölbl
1. Bürgermeister

STADTBAUAMT

Bebauungsplan „Am Aussichtsturm“

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 44 „Am Aussichtsturm“ – Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.09.2021 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 „Am Aussichtsturm“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufzuheben.

Der Aufhebungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Flurnr. 2104/2, 2804/3 und 2805 der Gemarkung Wasserburg a. Inn und ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird aufgehoben, weil der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der Frist des § 12 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden ist.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Stadt Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Nach Erstellung des Planentwurfes wird dieser samt Begründung öffentlich ausgelegt.

Hierauf wird durch Bekanntmachung hingewiesen werden.

Wasserburg a. Inn, 11.11.2021
Stadt Wasserburg a. Inn

Michael Kölbl
1. Bürgermeister

STADTBAUAMT

Bebauungsplan „Am Burgfrieden“

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 32 „Am Burgfrieden“, Bauabschnitt (BA) II – Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.10.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 32 „Am Burgfrieden“, BA II, gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche des Grundstücks FlNr. 1049 der Gemarkung Wasserburg a. Inn und ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist:



Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Parkplatz geschaffen werden, der aufgrund einer Erweiterung des benachbarten Gewerbebetriebes Gronbach erforderlich ist.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Stadt Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Nach Erstellung des Planentwurfes wird dieser samt Begründung öffentlich ausgelegt. Hierauf wird durch Bekanntmachung hingewiesen werden.

Wasserburg a. Inn, 10.11.2021
Stadt Wasserburg a. Inn

Michael Kölbl
1. Bürgermeister

STADTBAUAMT

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 6 „Halbinsel Wasserburg a. Inn“

Vom 11. November 2021

Auf Grund von § 142 Abs. 3 Satz 1 und § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert mit Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) erlässt die Stadt Wasserburg a. Inn folgende

Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Im Bereich der Halbinsel von Wasserburg a. Inn liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 48 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Halbinsel Wasserburg a. Inn“.

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke der im Lageplan M 1 : 2000, gefertigt vom Stadtbauamt Wasserburg a. Inn abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist als Bestandteil dieser Satzung als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren (§ 142 Abs. 4 BauGB) durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156a BauGB) finden keine Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB werden gem. § 142 Abs. 4 Halbsatz 2 BauGB insgesamt ausgeschlossen.

§ 4

Frist für die Sanierung

Gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird als Frist, innerhalb derer die Sanierung durchgeführt werden soll, 15 Jahre ab dem Tag der Bekanntmachung der Satzung festgelegt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich (§ 143 Abs. 1) BauGB. Gleichzeitig treten gem. 162 Abs. 2 BauGB folgende Sanierungssatzungen außer Kraft:

- Sanierungssatzung „Realschule“ vom 29.03.1979
- Sanierungssatzung „Spital“ vom 29.03.1979
- Sanierungssatzung „Altstadt“ vom 23.09.1992
- Sanierungssatzung „Kellerstraße“ vom 21.04.1998
- Sanierungssatzung „Überfuhrstraße“ vom 05.12.2003



Wasserburg a. Inn, 11. November 2021
STADT WASSERBURG A. INN

Michael Kölbl
1. Bürgermeister

AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT

Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung zum 01.01.2022

Die Satzungsänderungen betreffen vor allem redaktionelle Änderungen und Präzisierungen bereits bestehender Regelungen. Es wird nun u.a. neu geregelt, dass

- bei der Abgabe von Speisen und Getränken auf öffentlichen Verkehrsflächen, die Behältnisse nicht nur wiederverwendbar, sondern auch pfandpflichtig sein müssen,
- eine Befreiung vom Anschlusszwang am Holsystem (z.B. für Biotonnen) widerrufen werden kann, wenn eine Entsorgung der Abfälle im Bringsystem nicht erfolgt,
- Vermieter und Hausverwaltungen der Stadt eine Person benennen, die für die ordnungsgemäße Befüllung und Bereitstellung der Abfallbehälter verantwortlich ist,
- Vermieter und Hausverwaltungen die Mieter mindestens einmal jährlich und bei Neuvermietungen auf die Vorschriften zur Abfalltrennung hinweisen,
- keine neuen 120 Liter Papiertonnen mehr ausgegeben werden,
- bei gemeinsam benutzten Abfalltonnen (Nachbarschaftstonnen) der Abfalltonneninhaber auch für die ordnungsgemäße Befüllung und Bereitstellung der Abfalltonnen verantwortlich ist,
- Abfalltonnen die einem Grundstück zugeordnet sind, nicht auf ein anderes Grundstück verbracht werden dürfen,
- die Bereitstellung der Abfalltonnen frühestens um 19 Uhr am Vortag der Leerung und die Zurückstellung spätestens um 19.00 Uhr des Leerungstages zur erfolgen hat,
- im Falle einer Befreiung vom Anschlusszwang am Holsystem (z.B. für Biotonnen), ein Vermieter oder die Hausverwaltung die Benutzerkarten für das Entsorgen der Abfälle im Bringsystem zu verwalten hat

Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Zuführung zur Beseitigung von Abfällen in der Stadt Wasserburg a. Inn (Abfallwirtschaftssatzung)

Vom 08.11.2021

Auf Grund von Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – und § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und aufgrund der Rechtsverordnung des Landkreises Rosenheim nach Art. 5 Abs. 1 BayAbfG vom 16.07.2007, erlässt die Stadt Wasserburg a. Inn folgende Satzung:

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Der Landkreis Rosenheim entsorgt die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle nach Maßgabe der Gesetze und seiner Abfallwirtschaftssatzung durch eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Durch Rechtsverordnung nach Art. 5 Abs. 1 BayAbfG hat der Landkreis Rosenheim der Stadt Wasserburg a. Inn bestimmte Aufgaben nach Maßgabe von § 2 Abs. 4 dieser Satzung übertragen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sich die Stadt Wasserburg a. Inn Dritter, insbesondere privater Unternehmen bedienen.

§ 2

Zielsetzung, Aufgaben und Grundsätze der Abfallwirtschaft

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:
 1. die Förderung der Abfallvermeidung;
 2. die Zuführung von Abfällen zur Wiederverwendung;
 3. die Zuführung von Abfällen zum Recycling;
 4. die Zuführung von Abfällen zur sonstigen Verwertung; insbesondere energetischen Verwertung und Verfüllung;
 5. die Zuführung von Abfällen zur Behandlung und Ablagerung an den Landkreis.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen insbesondere auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandeln und Lagerns.

- (3) Zu den Aufgaben gehören auch die Information und die Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).
- (4) Im Rahmen der auf die Stadt Wasserburg a. Inn übertragenen Aufgaben ist sie zuständig für:
1. das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung aus dem privaten Herkunftsbereich und den hausmüllähnlichen Abfällen zur Beseitigung aus dem nicht privaten Herkunftsbereich, soweit sie in Behältern bis 1.100 Litern bereitgestellt werden;
 2. das Einsammeln, Befördern und Entsorgen von Abfällen zur Verwertung;
 3. den Betrieb eines Wertstoffhofes, in dem neben den vorgenannten Abfällen insbesondere auch Problemabfälle und Altgeräte nach dem ElektroG angenommen werden.

Zu diesem Zweck betreibt die Stadt Wasserburg a. Inn eine eigene Abfallentsorgungseinrichtung als öffentliche Einrichtung und hält ferner geeignete Systeme, insbesondere Wertstoffinseln und einen Wertstoffhof bereit.

- (5) Jeder Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Er hat alles zu unterlassen, was zur Erzeugung von vermeidbarem Abfall führt. Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen sowie deren Betrieb und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen sind Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abzugeben, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Stadt, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren. Sie berät die Abfallbesitzer über Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- (6) Schadstoffe sind soweit wie möglich dem Abfall fernzuhalten. Dazu gehören nicht nur diejenigen Stoffe, die von der Einsammlung ausgenommen sind, sondern auch alle anderen in Haushalten üblicherweise anfallenden Stoffe, die wegen ihrer chemischen oder physikalischen Eigenschaften Luft, Wasser oder Boden nachhaltig zu verunreinigen in der Lage sind und für die eine besondere Entsorgungsmöglichkeit eingerichtet ist.
- (7) Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, alle diejenigen Stoffe, für die gesonderte Sammelsysteme durch die Stadt oder dem Landkreis oder in deren Auftrag durch Dritte eingerichtet worden sind (§ 15), getrennt und sortenrein zu sammeln und an den dafür vorgesehenen Stellen getrennt anzuliefern oder bereitzustellen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Abfallentsorgungseinrichtung** im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Verwertung und die Zuführung zur Beseitigung von Abfällen sowie die Förderung der Abfallvermeidung, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren.
- (2) Die **Abfallentsorgung** im Sinn dieser Satzung umfasst vor allem die Wiederverwendung von Abfällen und die stoffliche Abfallverwertung, soweit sie durch die Stadt zu entsorgen sind, sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns des Zwischenlagerns und dem Zuführen der Abfälle zum Behandeln und Ablagern an den Landkreis.
- (3) **Abfälle** im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Abfälle die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.
- (4) **Abfälle aus privaten Haushaltungen** sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (5) **Restabfall** ist Abfall zur Beseitigung.
- (6) **Bioabfall** ist Abfall zur Verwertung aus tierischer oder pflanzlicher Herkunft oder aus Pilzmaterialien, der durch Mikroorganismen, bodenlebende Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden kann. **Gartenabfall** ist holziger Bioabfall (bestehend aus Grün- und Strauchschnitt, Ästen und Wurzeln von Sträuchern oder Bäumen) sowie Laub und Rasenschnitt.
- (7) **Sperrabfall** im Sinn dieser Satzung ist Restabfall, der wegen seiner Größe, seines Gewichts oder seiner sonstigen Beschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die bereitgestellten städtischen Re-

stabsfallbehälter eingefüllt werden kann.

- (8) **Grundstück** im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchsrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (9) **Grundstückseigentümern** im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (10) **Abfallbesitzer** sind die Personen, die gemäß § 3 Abs. 9 KrWG als Abfallbesitzer definiert sind.

§ 4

Ausschlüsse

- (1) Von der Einsammlung und Beförderung durch die Stadt sind folgende Abfälle ausgeschlossen:
1. Fäkalien, Dung, Mist, Streu und Exkremente;
 2. Klärschlamm und Fäkalschlamm und sonstige Schlämme;
 3. Abfälle, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen (§ 13 Abs. 2) gesammelt oder nicht in den Abfallsammelfahrzeugen befördert werden können;
 4. Sperrabfall, soweit er nicht gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 3 eingesammelt und befördert werden kann;
 5. Nahrungsmittelabfälle oder nicht zum Verkauf geeignete Lebensmittel einschließlich Küchen- und Speiseabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten;
 6. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurück zu nehmen sind. Ausgenommen davon sind Verpackungen aus Papier, soweit hierfür eine Mitbenutzungsvereinbarung mit einem Rücknahmesystem für Verkaufsverpackungen abgeschlossen ist.
 7. Alle Abfälle, mit Ausnahme von sauberem Bauschutt, die der Landkreis von der Einsammlung, Beförderung und Entsorgung ausgeschlossen hat.
- (2) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Abfall im Einzelfall von der Stadt einzusammeln und zu befördern ist, entscheidet die Stadt oder deren Beauftragter. Der Stadt ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der Sammlung und Beförderung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten für diesen Nachweis hat der nachweispflichtige Abfallbesitzer zu tragen.
- (3) Soweit Abfälle von der Einsammlung und Beförderung durch die Stadt ausgeschlossen sind, dürfen sie nur mit besonderer schriftlicher Zustimmung der Stadt der Rest- oder Sperrabfallsammlung überlassen werden.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer im Gebiet der Stadt sind berechtigt, von der Stadt den Anschluss ihrer im Entsorgungsgebiet gelegenen Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu Wohnzwecken, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstückes Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 6 Abs. 8 Nr. 1 bis 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind verpflichtet, ihre im Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die nicht zu Wohnzwecken, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 7 und 8 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. Den Nachweis hat der Grundstückseigentümer zu erbringen.
- (2) Grundstückseigentümer im Geltungsbereich der Satzung über die besonderen Anforderungen an die Gestaltung von baulichen Anlagen und Werbeanlagen in der Stadt Wasserburg a. Inn (Gestaltungssat-

- zung) können auf Antrag vom Anschlusszwang an das Holsystem für die Papier- und Biotonne befreit werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass auf dem unter Anschlusszwang stehenden Grundstück kein Platz zur Aufstellung vorhanden ist. Satz 1 gilt auch für Grundstücke auf denen durch bauliche Maßnahmen kein Platz geschaffen werden kann und für Baudenkmäler. Der anfallende Papier- und Bioabfall ist dann im Bringsystem gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 n und o zu entsorgen.
- (3) Grundstückseigentümer können auf Antrag vom Anschlusszwang an das Holsystem für die Biotonne befreit werden, wenn sie eine fachgerechte und ordnungsgemäße Eigenverwertung (Eigenkompostierung) des dafür geeigneten Bioabfalls auf dem anschlusspflichtigen Grundstück nachweisen können und dafür eine geeignete, nicht befestigte Gartenfläche von mindestens 50 m² je auf dem Grundstück gemeldeten Bewohner vorhalten. Der zur Eigenverwertung nicht geeignete Bioabfall ist dann im Bringsystem gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 o zu entsorgen.
- (4) Grundstückseigentümer können auf Antrag vom Anschlusszwang an das Holsystem für die Rest-, Papier- und Bioabfalltonne befreit werden, wenn eine ordnungsgemäße Leerung der Abfallbehältnisse auch unter Maßgabe des § 13 Abs. 4 nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Restabfall, Papier und Bioabfall ist dann im Bringsystem gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 n und o bzw. Nr. 4 zu entsorgen.
- (5) Grundstückseigentümer können auf Antrag vom Anschlusszwang an das Holsystem für die Papier- und Bioabfalltonne befreit werden, wenn auf einem ausschließlich gewerblich genutzten Grundstück Papier- und Bioabfälle nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. Der anfallende Papier- und Bioabfall ist dann im Bringsystem gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 n und o zu entsorgen.
- (6) Befreiungen vom Anschlusszwang können mit Auflagen versehen werden und dürfen nur auf Widerruf erteilt werden. Eine Befreiung kann insbesondere widerrufen werden, wenn Abfälle für die eine Befreiung vom Anschlusszwang im Holsystem besteht, nicht im Bringsystem entsorgt werden.
- (7) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 8 genannten Abfälle den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß der §§ 10 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungszwang). Insbesondere Mietern und Pächtern ist vom Grundstückseigentümer auf Verlangen ein geeignetes Abfallbehältnis in der erforderlichen Größe bereitzustellen. Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese durch ihren Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. Fallen auf Grundstücken, für die ein Überlassungsrecht besteht, Abfälle nur in unregelmäßigen Abständen oder nur vorübergehend an (z. B. bei Veranstaltungen, Volksfesten, auf Baustellen usw.), so kann die Stadt im Einzelfall den Anschluss und die Benutzung von zugelassenen Abfallbehältnissen auch gegenüber Personen anordnen, die nicht Eigentümer des Grundstücks sind. Insoweit finden die Vorschriften dieser Satzung entsprechende Anwendung. Abfälle zur Beseitigung sind schon an der Anfallstelle von den Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten. Für den gesamten in der Stadt anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 8 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an die Stadt nach Maßgabe des § 17 KrWG.
- (8) Vom Überlassungszwang nach Absatz 7 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle;
 2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden;
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.
- (9) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 8 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Das Recht, Abfälle zur Verwertung zu verwerten, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Reststoffe und nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 KrWG für die Überlassung von Abfällen zur Verwertung an gemeinnützige oder gewerbliche Sammler.

§ 7

Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

- (1) Wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt benutzt, muss die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen und alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können.
- (2) Die Anschluss- und ggf. die Überlassungspflichtigen müssen der Stadt oder einer von ihr bestimmten Stelle für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören

insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Stadt überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

- (3) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Stadt von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehältnisse, des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen nach Maßgabe des § 19 KrWG zu dulden. Die Stadt hat nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen. Befinden sich mehrere Wohn- und/oder Gewerbeeinheiten auf einem Grundstück, so kann die Stadt vom Anschlusspflichtigen verlangen, dass er der Stadt eine Person benennt, die für die ordnungsgemäße Befüllung und Bereitstellung der Abfallbehälter verantwortlich ist. Vermieter und Hausverwaltungen haben die Mieter mindestens einmal jährlich und bei Neuvermietungen auf die Vorschriften zur Abfalltrennung nach dieser Satzung hinzuweisen.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität nach § 12 Abs. 2.
- (5) Sofern Mitteilungen nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen, werden die erforderlichen Werte geschätzt und für die Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Stadt anerkannt worden sind.

§ 8

Störungen in der Einsammlung und Beförderung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Betriebsstörung, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden, soweit erforderlich, sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Einsammlung und Beförderung bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen nach Absatz 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehältnisse sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem Verladen auf ein Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallbehandlungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Wertgegenständen zu suchen. Für die in diesem Zusammenhang widerrechtlichen Handlungen oder Unterlassungen der mit der Abfallentsorgung betrauten Personen übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 10

Trennen, Einsammeln und Befördern

- (1) Die von der Stadt einzusammelnden und zu befördernden Abfälle sind vor deren Überlassung gemäß dieser Satzung zu trennen.
- (2) Die der Stadt zu überlassenden Abfälle werden eingesammelt und befördert
1. durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere privaten Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems (§ 11) oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems (§ 15) oder
 2. durch die Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§17).

§ 11

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle gemäß den entsprechenden Anforderungen in der von der Stadt Wasserburg a. Inn in veröffentlichten Abfallinformation nach Maßgabe des § 12 am oder auf dem Anfallgrundstück oder an einem von der Stadt festgelegten Bereitstellungsplatz abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
1. Restabfälle,

2. Papier, Pappe, Kartonagen (Papier)
3. Bioabfälle, mit Ausnahme von holzigen Gartenabfällen sofern sie nicht im Bringsystem (§ 15) überlassen werden.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) Die im Holsystem zu entsorgenden Abfälle sind vom Abfallbesitzer in dem von der Stadt ausgegebenen und dafür vorgesehenen Abfallbehälter zur Einsammlung und Beförderung bereitzustellen.
- (2) Die Abfallbehälter werden von der Stadt zur Verfügung gestellt; sie können verschließbar oder nicht verschließbar sein. Ausgegeben werden folgende Abfallbehälter:
 - a) Abfallbehälter mit 120 Liter Füllraum, für Rest-, und Bioabfälle
 - b) Abfallbehälter mit 240 Liter Füllraum, für Rest-, Papier- und Bioabfälle
 - c) Abfallbehälter mit 660 Liter Füllraum, für Bioabfälle
 - d) Abfallbehälter mit 1.100 Liter Füllraum, für Rest- und Papierabfälle
- (3) Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt oder einer von dieser bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der von ihnen benötigten Abfallbehälter (verschließbar oder nicht verschließbar) zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen (dazu zählen auch Schulen, Behörden, Krankenhäuser usw.) jeweils mindestens ein zugelassenes Abfallbehälter für Rest- Papier- und Bioabfall vorhanden sein, sofern ein Anschlusszwang nach § 6 besteht und keine Befreiung nach § 6 Abs. 2 – 5 vorliegt. Die Stadt kann Art, Größe und Zahl der zu verwendenden Abfallbehälter durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen, insbesondere wenn die Kapazität für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht oder nicht mehr ausreicht oder der begründete Verdacht besteht, dass Abfälle unerlaubt entsorgt werden. Auf Antrag können für maximal 10 Grundstücke, die in einem engen räumlichen Bereich liegen (Nachbargrundstück) oder für mehrere private Haushalte und/oder Einrichtungen aus sonstigen Herkunftsbereichen auf einem Grundstück gemeinsam genutzte Abfallbehälter zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen gegenüber der Stadt zur Zahlung der Abfallgebühren verpflichtet und die Verantwortung für die ordnungsgemäße Befüllung und Bereitstellung der Abfallbehälter übernimmt. Soweit keine Gebührenpflicht besteht, muss sich ein Anschlusspflichtiger zur Registrierung des Abfallbehälters verpflichten. Die Stadt kann die Genehmigung dazu jederzeit widerrufen. Bei entsprechenden baurechtlichen Gegebenheiten kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung von Abfallbehältern zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgegebenen Standort verlangen.

§ 13

Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehälter im Holsystem

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen und im Einzelfall der Stadt nachzuweisen, dass die Abfallbehälter den zur Nutzung der anschlusspflichtigen Grundstücke Berechtigten jederzeit zugänglich sind und von diesen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden. Technische Einrichtungen zur individuellen Abrechnung der von den Nutzern eines Grundstücks entsorgten Abfälle (z. B. Containerschleusen) sind der Stadt anzuzeigen. Auf Verlangen sind der Stadt die jährlichen Entsorgungsvorgänge der Nutzer nachzuweisen.
- (2) Die Abfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme von Abfällen verwendet werden, die Gegenstand des Anschluss- und Überlassungsrechtes sind und für die das Abfallbehälter vorgesehen ist. Werden in das Abfallbehälter andere Abfälle eingebracht, stellt dies einen Verstoß gegen § 10 Abs. 1 dar. In diesem Fall wird das Abfallbehälter vom Sammelfahrzeug nicht geleert. Der Nutzer des Abfallbehälters ist verpflichtet, die nicht erlaubten Abfälle zu entnehmen und das Abfallbehälter bei der nächsten Leerung bereitzustellen oder eine Sonderentleerung gegen Gebühr nach § 4 Abs. 2 der Abfallgebührensatzung zu beantragen. Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel ohne Anwendung von Gewalt ordnungsgemäß gut abschließen; sie sind stets verschlossen und betriebsbereit zu halten. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, in anderer Weise verdichtet, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden; brennende, glühende und heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände und sonstige Abfälle, die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden. Die gefüllten Abfallbehälter dürfen das maximal zulässige Gesamtgewicht nicht überschreiten. Das maximal zulässige Gesamtgewicht beträgt bei 60 bis 120 Liter Abfallbehältern 50 kg, bei 240 Liter Abfallbehältern 100 kg, bei 660 Liter Abfallbehältern 300 kg und bei 1.100 Liter Abfallbehältern 400 kg. An den Abfallbehältern dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, witterungsgeschützt aufzustellen und in regelmäßigen zeitlichen Abständen oder bei Bedarf so zu säubern, dass bei der Entleerung keine Rückstände in ihnen verbleiben und keine Geruchsbelästigung von ihnen ausgeht. Kommt der Anschlusspflichtige trotz zweimaliger Aufforderung seiner Pflicht zur Säuberung nicht nach, kann die Stadt dies auf seine Kosten veranlassen. Beschädigungen oder Ver-

luste an Abfallbehältern sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Für das Abhandenkommen von Abfallbehältern oder für Schäden an den Abfallbehältern durch unsachgemäße Nutzung haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

- (3) Der gewöhnliche Standort für die Abfallbehälter muss sich auf dem Grundstück, auf dem die Abfälle anfallen, befinden. Er ist so zu wählen, dass eine Geruchsbelästigung der Grundstücksbewohner oder der Nachbarschaft und eine Beeinträchtigung des Ortsbildes weitestgehend vermieden wird. Die Standplätze, Transportwege und Bereitstellungsplätze müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Abfallbehälter müssen leicht bewegt und ohne Zeitverlust und Schwierigkeiten abgeholt und entleert werden können. Jedes Abfallbehälter ist einem Grundstück zugeordnet und darf nicht auf ein anderes Grundstück verbracht werden.
- (4) Am Leerungstag sind die Abfallbehälter durch die Abfallbesitzer so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter unmittelbar vor der Entleerung, frühestens jedoch um 19.00 Uhr am Vortag der Leerung, mit geschlossenem Deckel an die Straße gestellt werden; nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich, spätestens jedoch bis 19.00 Uhr des Leerungstages, an ihren gewöhnlichen Standort zurückzubringen. Kann das Grundstück nicht unmittelbar von den Sammelfahrzeugen angefahren werden oder würde dies einen unvermeidbaren Zeit- oder Arbeitsaufwand erfordern, müssen die Abfallbehälter von den Pflichtigen an einen für diesen Fall von der Stadt oder deren Beauftragten bestimmten Standort gebracht werden, der an einer mit Sammelfahrzeugen im Einzelfall befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt. Fahrzeuge oder Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 14

Häufigkeit und Zeitpunkt der Einsammlung und Beförderung im Holsystem

- (1) Die Entleerung der 60- Liter bis 240- Liter Restabfall- und Papierabfallbehälter erfolgt grundsätzlich 4-wöchentlich. 1.100 Liter Papierabfallbehälter werden 2-wöchentlich geleert. Auf Antrag werden 120- Liter Restabfallbehälter auch 2-wöchentlich, 240- Liter und 1.100- Liter Restabfallbehälter auch 2-wöchentlich bzw. wöchentlich entleert. Die Entleerung der Bioabfallbehälter erfolgt 2-wöchentlich. Im Einzelfall können auch zwischenzeitliche Entleerungen erfolgen. Die für die Entleerung in den einzelnen Teilen des Entsorgungsgebietes vorgesehenen Wochentage werden von der Stadt bestimmt und ortsüblich bekanntgegeben. Fällt ein vorgesehener Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Entleerung grundsätzlich am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Entleerung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall oder allgemein für bestimmte Entsorgungsgebiete einen längeren oder kürzeren Entleerungsrythmus festlegen in diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der Entleerung verlegt werden, soll dies rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben werden.

§ 15

Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle gemäß den entsprechenden Anforderungen in der von der Stadt Wasserburg a. Inn in veröffentlichten Abfallinformation und auf Grundlage der Benutzungsordnungen für den Wertstoffhof und die Wertstoffinseln, nach Maßgabe des § 16 in allgemein zugänglichen Sammelbehältern (an Wertstoffinseln) oder an zentralen Stellen (am Wertstoffhof), die die Stadt oder deren Beauftragter im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung oder im Auftrag eines Dritten bereitstellt, getrennt erfasst.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen,
 1. Folgende Abfälle, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Verwertung zugeführt werden können (Abfälle zur Wiederverwendung oder zur Verwertung):
 - a) Glasverpackungen (Hohlglas) getrennt nach den Farben Weiß, Grün und Braun;
 - b) Leichtverpackungen wie Weißblechverpackungen, Aluminiumverpackungen, Getränkeverbundverpackungen, Kunststoffverpackungen;
 - c) Metall;
 - d) Holz (Kat. A I bis Kat. A IV AltholzV);
 - e) Gartenabfälle, soweit sie nicht der Eigenkompostierung zugeführt werden oder über die Biotonne entsorgt werden können
 - f) Kunststoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen);
 - g) Bauschutt;
 - h) Flachglas;
 - i) Textilien, Schuhe;
 - j) Kork (natur);
 - k) Wachs;
 - l) Compact Discs;

- m) Speisefett/-öl;
 - n) Papier, Pappe, Kartonagen (Papier), sofern hinsichtlich der Menge oder Größe eine Überlassung im Holsystem nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 nicht möglich ist oder eine Befreiung vom Anschlusszwang nach § 6 vorliegt;
 - o) Bioabfall; sofern eine Befreiung vom Anschlusszwang nach § 6 vorliegt
- jeweils nur in haushaltsüblichen Mengen.
2. Folgende Abfälle, die wegen ihres Schadstoffgehalts oder aufgrund rechtlicher Vorgaben getrennt vom Restabfall zu entsorgen sind (gefährliche Abfälle):
 - a) Elektro- und Elektronikgeräte;
 - b) Haushaltsbatterien;
 - c) Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren;
 - d) PUR-Schaumdosen;
 - e) Tonerkartuschen, Druckerpatronen;
 jeweils nur in haushaltsüblichen Mengen.
 3. Sperrabfall in haushaltsüblichen Mengen.
 4. Restabfall, soweit er nicht im Holsystem nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 überlassen wird oder eine Befreiung nach § 6 vorliegt.

§ 16

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Für die Entsorgung von Abfällen im Bringsystem, erlässt die Stadt für die Benutzung des Wertstoffhofes und der Wertstoffinseln jeweils eine Benutzungsordnung. Die in § 15 Abs. 2 Nr. 1. bis 4. aufgeführten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen bereits an der Anfallstelle getrennt zu erfassen und nach Maßgabe der von der Stadt Wasserburg a. Inn in ortsüblicher Weise veröffentlichten Abfallinformationen und auf Grundlage der Benutzungsordnungen für den Wertstoffhof und die Wertstoffinseln, in die von der Stadt Wasserburg a. Inn dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben bzw. in den dafür eingerichteten Sammelstellen abzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Abfälle sowie Restabfall dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben, noch neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter an den Wertstoffinseln ist nur werktags zwischen 7.00 und 20.00 Uhr zulässig. Verkaufsverpackungen (i.S.d. Verpackungsverordnung) von gewerblichen EndverbraucherInnen dürfen grundsätzlich nur am Wertstoffhof abgegeben werden.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 2 sind vom Abfallbesitzer dem zuständigen Personal am Wertstoffhof zu übergeben. Gefährliche Abfälle, die z. B. aus Arbeitsschutzgründen oder wegen des Gefährdungspotentials nicht am Wertstoffhof angenommen werden dürfen, wie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Spraydosen, Chemikalien, Säuren, Laugen, Salze usw., sind über das Umweltmobil des Landkreises Rosenheim oder an der Problemmüllannahmestelle des Landkreises Rosenheim in Raubling zu entsorgen. Standorte und Annahmezeiten mobiler Annahmestellen (z. B. Umweltmobil) werden öffentlich bekanntgegeben.
- (3) Sperrabfall, der infolge seiner Größe, seines Gewichtes oder seiner Sperrigkeit nicht in die zugelassenen und bereitzustellenden Abfallbehältnisse eingefüllt werden kann oder der das Entleeren dieser Behältnisse erschwert, ist vom Abfallbesitzer dem zuständigen Personal am Wertstoffhof zu übergeben.
- (4) Die Überlassung von Rest- Papier- und Bioabfall im Bringsystem kann auf Antrag genehmigt werden. Die Genehmigung kann widerrufen werden.
- (5) Für die Überlassung von Rest- und Bioabfall im Bringsystem gibt die Stadt pro Wohn- bzw. Gewerbeeinheit je angeschlossenem Grundstück, jeweils eine Benutzerkarte aus. Im Falle einer Befreiung vom Anschlusszwang an das Holsystem nach § 6 Abs. 2 bis 5, hat bei vermieteten Grundstücken der Eigentümer oder die Hausverwaltung die Übergabe der Benutzerkarten an die Mieter oder Pächter gegen Unterschrift der Stadt innerhalb vier Wochen nachzuweisen. Dasselbe gilt bei einem Mieter- oder Pächterwechsel. Das Abhandenkommen von Benutzerkarten ist umgehend der Stadt zu melden. Im Falle einer Befreiung vom Anschlusszwang an das Holsystem nach § 6 Abs. 2 bis 5, hat bei vermieteten Grundstücken der Eigentümer oder die Hausverwaltung bei Verlust einer Benutzerkarte unverzüglich eine neue zu beantragen und dem Mieter oder Pächter gegen Unterschrift zu übergeben. Für den unrechtmäßigen Gebrauch von Benutzerkarten haftet der Kartenbesitzer, sofern er nicht nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (6) Abfälle, die am Wertstoffhof angeliefert werden, sind zu deklarieren und so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung richtet sich im Übrigen nach der jeweiligen Benutzungsordnung. Ist der Betrieb des Wertstoffhofes gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet. Ein Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zu den Abfallbehandlungsanlagen des Landkreises

Im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 6 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer ihre in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle den dafür zur Verfügung stehenden Abfallbehandlungsanlagen des Landkreises zuzuführen. Der Landkreis gibt eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Einrichtungen bekannt. Der Abfallbesitzer hat die Anlieferung entsprechend den für die einzelne Einrichtung geltenden Bestimmungen des Landkreises Rosenheim in eigener Verantwortung vorzunehmen. Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall regeln.

§ 18

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen grundsätzlich im Amtsblatt der Stadt Wasserburg a. Inn (Wasserburger Heimatnachrichten). In Ausnahmefällen können Bekanntmachungen auch in anderer Art und Weise erfolgen.

§ 19

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 20

Gebühren

Die Stadt Wasserburg a. Inn erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i. V. m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 1. entgegen § 2 Abs. 5 nicht zugelassene Verpackungen, Behältnisse oder Bestecke ausgibt;
 2. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt;
 3. den Vorschriften des Anschluss- und Überlassungszwangs (§ 6) zuwiderhandelt;
 4. den Mitwirkungs- und Auskunftspflichten (§ 7) nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
 5. seiner Verpflichtung, nicht abgeholte Abfälle wieder zurückzunehmen (§ 8 Abs. 2), nicht nachkommt;
 6. gegen die Vorschriften über das Trennen, die Abfallüberlassung, der Benutzung und der Bereitstellung Abfallbehältnisse im Holsystem (§ 10 Abs. 1, § 12, 13, und 14) verstößt;
 7. gegen die Vorschriften über das Trennen und die Abfallüberlassung im Bringsystem (§ 15 und 16) verstößt;
 8. gegen die Vorschriften über die Selbstanlieferung von Abfällen (§ 17) verstößt;
 9. Abfälle bereitstellt oder anliefert, die nicht im Gebiet der Stadt Wasserburg a. Inn angefallen sind.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG bleiben unberührt.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung vom 30.11.2018 außer Kraft.

Wasserburg a. Inn, den 08.11.2021
STADT WASSERBURG A. INN

Michael Kölbl
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung zum 01.01.2022 (Anlage), aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 28.10.2021, wird nach Ausfertigung im Amtsblatt der Stadt Wasserburg a. Inn („Wasserburger Heimatnachrichten“) Nr. 20/2021 vom 19.11.2021 veröffentlicht. Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Wasserburg a. Inn, 08.11.2021
Stadt Wasserburg a. Inn

Michael Kölbl
1. Bürgermeister

AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT

Neufassung der Abfallgebührensatzung zum 01.01.2022

Die Satzungsänderungen betreffen neben der Erhöhung der Gewichtsgebühr bei Restabfall, Sperrabfall und Holz (Kat. AIV AltholzV) auf 0,43 Euro pro Kilogramm, vor allem redaktionelle Anpassungen und Präzisierungen bereits bestehender Regelungen.

Im Hinblick auf die Grundgebühr wird folgendes neu geregelt:

Bei gewerblich genutzten Grundstücken entsprechen je Gewerbeeinheit

- bis zu 400 m² einer Grundgebühreneinheit,
- mehr als 400 m² bis zu 1.000 m² zwei Grundgebühreneinheiten,
- je weitere angefangene 1.000 m² einer weiteren Grundgebühreneinheit.

Bei zum Zwecke der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je angefangene acht Betten als eine Grundgebühreneinheit.

Bei Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Reha-Kliniken, Einrichtungen für Behinderte, Obdachlosenheime, Flüchtlingsunterkünfte und ähnlichen mit den dazugehörigen Versorgungseinrichtungen, gelten je angefangenen acht Planbetten bzw. je angefangene acht Heimplätze als eine Grundgebühreneinheit.

Bei Friedhöfen gelten je angefangene 150 vorhandene Grabplätze als eine Grundgebühreneinheit.

Bei Campingplätzen mit den dazugehörigen Versorgungseinrichtungen gelten je angefangene vier Stellplätze als eine Grundgebühreneinheit.

Für eine einmalige Änderung im Behälterbestand im Rahmen einer Pflegemäßigung wird künftig keine Änderungsgebühr mehr erhoben.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Wasserburg a. Inn (Abfallgebührensatzung)

Vom 08.11.2021

Die Stadt Wasserburg a. Inn erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (BayAbfG) i. V. m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Wasserburg a. Inn erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Wasserburg a. Inn benutzt.
- (2) Bei der Überlassung im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) der an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Wasserburg a. Inn angeschlossenen Grundstücke als Benutzer.
- (3) Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Wasserburg a. Inn ist auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle durch die Stadt Wasserburg a. Inn eingesammelt, befördert, verwertet oder der Beseitigung zugeführt werden.
- (4) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. In diesem Fall kann der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden. Die Gebühr liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung bestimmt sich nach der Anzahl der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück vorhandenen Einheiten (Grundgebühreneinheit) nach den Absätzen 2 bis 4.
- (2) Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken gilt jede nach außen abgeschlossene Wohnung mit in der Regel zusammenliegenden Räumen, welche die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglicht als Grundgebühreneinheit (Wohninheit). Hierunter fallen auch Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, Einliegerwohnungen usw.

- (3) Bei gewerblich genutzten Grundstücken gilt jede einzelne, nicht private Nutzungsart, mindestens jedoch jeder einzelne Gewerbebetrieb auf einem Grundstück, als Grundgebühreneinheit (Gewerbeeinheit). Als Gewerbeeinheit zählen auch Schulen, Behörden, Krankenhäuser, Praxen und Büros von freiberuflich Tätigen, Kirchen, landwirtschaftliche Betriebe, Vereinsräume usw., nicht jedoch der Betrieb von Photovoltaikanlagen. Dabei entsprechen die auf einem anschlusspflichtigen Grundstück innerhalb von Gebäuden nicht zu Wohnzwecken vorhandenen Nutzflächen je Gewerbeeinheit
 - bis zu 400 m² einer Grundgebühreneinheit,
 - mehr als 400 m² bis zu 1.000 m² zwei Grundgebühreneinheiten,
 - je weitere angefangene 1.000 m² einer weiteren Grundgebühreneinheit.
- (4) Bei zum Zwecke der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je angefangene acht Betten als eine Grundgebühreneinheit.
- (5) Bei Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Reha-Kliniken, Einrichtungen für Behinderte, Obdachlosenheime, Flüchtlingsunterkünfte u.ä. mit den dazugehörigen Versorgungseinrichtungen, gelten je angefangenen acht Planbetten bzw. je angefangene acht Heimplätze als eine Grundgebühreneinheit.
- (6) Bei Friedhöfen gelten je angefangene 150 vorhandene Grabplätze als eine Grundgebühreneinheit.
- (7) Bei Campingplätzen mit den dazugehörigen Versorgungseinrichtungen gelten je angefangene vier Stellplätze als eine Grundgebühreneinheit.
- (8) Die Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten im Sinne dieser Satzung ohne Betriebs- und Arbeitsräume wird auf Antrag von der Grundgebühr befreit, wenn aus der Tätigkeit eine nennenswerte Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung nicht zu erwarten ist. Bestehen auf einem Grundstück mehrere Gewerbebetriebe desselben Gewerbetreibenden wird auf Antrag nur eine Grundgebühr erhoben, wenn für die Ausübung der Tätigkeit ein gemeinsamer Raum genutzt wird und aus der Tätigkeit jedes einzelnen Gewerbebetriebs eine nennenswerte Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung nicht zu erwarten ist. Die Befreiung tritt mit dem auf den Eingang des Antrags folgenden Monat in Kraft.
- (9) Die Leistungsgebühren bestimmen sich zum einen nach der Zahl der Entleerungen (Entleerungsgebühr) der Restabfallbehälter und zum anderen nach dem von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewicht der in die Restabfallbehälter eingebrachten Abfälle (Gewichtsgebühr).
- (10) Die Gebühr für die Überlassung von Restabfall im Bringsystem bemisst sich nach dem von der Wiegeeinrichtung des Sammelbehälters registrierten Gewicht des eingebrachten Restabfalls.
- (11) Die Gebühr für die Überlassung von Sperrabfall und Holz (Kat. IV AltholzV) bemisst sich nach dem von der Wertstoffhofwaage registrierten Gewicht des Sperrabfalls und des Holzes (Kat. IV AltholzV). Bis zu einem Gewicht von 5,00 kg wird eine Pauschalgebühr erhoben.
- (12) Bei der Einsammlung, Beförderung, Verwertung oder der Zuführung zur Beseitigung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) durch die Stadt Wasserburg a. Inn bemisst sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm und den tatsächlich angefallenen Transport- und Personalkosten.
- (13) Die Gebühr nach Abs. 1 schließt auch die Überlassung der unter § 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c) bis o) und Nr. 2 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Abfälle mit ein.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr für eine Grundgebühreneinheit nach § 3 beträgt monatlich 4,50 Euro.
- (2) Die **Entleerungsgebühr** pro Entleerung eines **Restabfallbehälters** beträgt
 - bei 4-wöchentlicher Entleerung 2,00 Euro,
 - bei 2-wöchentlicher Entleerung 6,00 Euro und
 - bei wöchentlicher Entleerung 12,00 Euro.
- Die **Anfahrtsgebühr** für die Sonderentleerung eines Restabfall-, Bioabfall- oder Papierabfallbehälters nach § 13 Abs. 2 Satz 4 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt 50,00 Euro pro Anfahrt.
- (3) Die **Gewichtsgebühr** für Restabfall beträgt 0,43 Euro pro kg.
- (4) Im Holsystem ist das von der Sammelfahrzeugwaage registrierte Gewicht der in die Restabfallbehälter eingebrachten Abfälle maßgeblich. Werden bei Leerungen von Restabfallbehältern bis 240 Liter Füllraum Gewichte unterhalb der Eichgrenze (10kg) festgestellt, so wird eine Pauschalgebühr in Höhe der 5-fachen Gebühr nach Satz 1 erhoben. Werden bei Leerungen von Restabfallbehältern mit 1.100 Liter Füllraum Gewichte unterhalb der Eichgrenze (50 kg) festgestellt, so wird eine Pauschalgebühr in Höhe der 25-fachen Gebühr nach Satz 1 erhoben. Hat die Sammelfahrzeugwaage offensichtlich nicht richtig oder überhaupt nicht verwogen, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsrechnung nach Absatz 4 herangezogen. Sind für das betreffende Abfallbehältnis drei Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden

- drei gewichtsmäßig verbuchten Leerungen zugrunde gelegt.
- (5) Für die Ausstattung eines Abfallbehältnisses mit einem Schloss und für die Nutzung des Schlosses während des Nutzungszeitraumes wird eine einmalige Gebühr von 30,00 Euro je Schloss erhoben.
 - (6) Die Erstaussattung eines anschlusspflichtigen Grundstücks mit Abfallbehältnissen beim erstmaligen Entstehen der Anschlusspflicht wird gebührenfrei vorgenommen. Für Änderungen der Anzahl oder der Größe der Abfallbehältnisse, wird eine Änderungsgebühr von 20,00 Euro je Abfallbehältnis erhoben. Änderungen sind grundsätzlich schriftlich zu beantragen bzw. werden bei entsprechender Veränderung der Verhältnisse auf dem anschlusspflichtigen Grundstück von Amts wegen vorgenommen. Für eine einmalige Änderung im Behälterbestand im Rahmen einer Pflegeermäßigung wird keine Änderungsgebühr erhoben.
 - (7) Die Gebühr für die zur Nutzung des Sammelbehälters für Restabfall im Bringsystem benötigte Benutzerkarte beträgt einmalig 5,00 Euro je Karte. Dies gilt nicht, wenn eine Pflegeermäßigung gewährt wird. Die Karte ist bei der Erstaussattung mindestens mit einem Betrag von 5,00 Euro aufzuladen. Jede weitere Aufladung hat in 5,00 Euro Schritten zu erfolgen. Die Gebühr für die Ausstellung einer Ersatzbenutzerkarte beträgt 5,00 Euro.
 - (8) Die Gebühr für die Überlassung von Sperrabfall und Holz (Kat. AIV AltholzV) beträgt
 - bis 5 kg 2,50 Euro pauschal,
 - ab 5 kg 0,43 Euro für jedes weitere Kilogramm.
- Bei Ausfall der Wertstoffhofwaage wird pro Überlassung nur die Pauschalgebühr erhoben.
- (9) Die Gebühr für die Einsammlung, Beförderung, Verwertung oder der Zuführung zur Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird unabhängig von der Art des Abfalls nach Absatz 3 erhoben. Die Personal- und Transportkosten werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben. Maßgebend sind die bei Entstehen der Gebührenschuld jeweils geltenden Verrechnungslöhne und die Fahrzeug- bzw. Geräteverrechnungssätze der Stadt Wasserburg a. Inn.
 - (10) Für zusätzliche Vorsortiereimer, Sammelbeutel und Säcke usw. werden folgende Gebühren (jeweils inklusive Umsatzsteuer) erhoben:

- Vorsortiereimer mit 7 Liter Inhalt:	3,00 Euro/Stück
- Sammelbeutel mit 7 Liter Inhalt (Papier):	0,05 Euro/Stück
- Sammelbeutel mit 10 Liter Inhalt (Biokunststoff):	0,10 Euro/Stück
- Sammelbeutel mit 10 Liter Inhalt (Papier):	0,05 Euro/Stück
- Einlegesäcke mit 120 Liter Inhalt (Biokunststoff):	0,50 Euro/Stück
- Einlegesäcke mit 120 Liter Inhalt (Papier):	0,25 Euro/Stück
- Einlegesäcke mit 240 Liter Inhalt (Biokunststoff):	1,00 Euro/Stück
- Einlegesäcke mit 240 Liter Inhalt (Papier):	0,50 Euro/Stück
- Biotonnenersatzfilter inkl. Montage	8,50 Euro/Stück
- Tonerdestreu (0,75 kg/Dose)	7,50 Euro/Dose

Die Mindestabnahmemenge bei Sammelbeuteln beträgt 26 Stück und bei Einlegesäcken 10 Stück.

- (11) Unbeschadet der Absätze 1 bis 11 können über Einzelleistungen gesonderte Vereinbarungen geschlossen werden.

§ 5

Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Bei der Überlassung von Abfällen im Hol- und Bringsystem entsteht die Gebührenschuld
 - nach § 4 Abs. 1 (Grundgebühr) erstmals nach Eintritt des Gebührentatbestandes (= Anschlusspflicht), im Übrigen fortlaufend mit Beginn des folgenden Kalendermonats;
 - nach § 4 Abs. 2 (Entleerungsgebühr und Anfahrsgebühr) mit der Leerung des Abfallbehältnisses bzw. der Anfahrt zum Abfallbehälter;
 - nach § 4 Abs. 3 und 4 (Gewichtsgebühr) mit der Erfassung des Gewichts durch die Sammelfahrzeugwaage;
 - nach § 4 Abs. 5 mit der Erfassung des Gewichts durch die Sammelbehälterwaage;
 - nach § 4 Abs. 6 und 7 (Schloss, Änderungen in der Ausstattung) mit der Verwirklichung der Tatbestände;
 - nach § 4 Abs. 8 (Benutzerkarte) mit der Ausgabe bzw. Aufladung der Benutzerkarte;
 - nach § 4 Abs. 9 (Sperrabfall und Holz der Kat. IV AltholzV) mit der Erfassung des Gewichts durch die Wertstoffhofwaage;
 - nach § 4 Abs. 10 mit der Verwirklichung der Tatbestände;
 - nach § 4 Abs. 11 mit der Ausgabe der Vorsortiereimer, Sammelbeutel, Einlegesäcke usw.
- (2) Die Gebührenschuld nach den vorstehenden Absätzen endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht oder der Gebührentatbestand erlischt.
- (3) Beim Wechsel in der Person des Gebührenschuldners endet die Gebührenpflicht mit Ende des laufenden Kalendermonats und beginnt die Gebührenpflicht des neuen Gebührenschuldners mit Beginn des folgenden Kalendermonats. Die zivilrechtliche Lastentragung bleibt dadurch unberührt.

§ 6

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 bis 4 (Grundgebühr, Entleerungsgebühr,

Gewichtsgebühr) werden jährlich erhoben. Pro Kalenderjahr werden vierteljährlich Vorauszahlungen erhoben. Die Vorauszahlungen werden jeweils zur Quartalsmitte, zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

- (2) Sofern für ein angeschlossenes Grundstück keine Leistungsdaten aus dem Vorjahr zur Verfügung stehen, werden folgende Vorauszahlungen erhoben:
 - a) je Wohn- bzw. Gewerbeeinheit und Monat die Grundgebühr nach § 4 Abs. 1
 - b) je Restabfallbehältnis und Monat die Entleerungsgebühr nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3
 - c) je Restabfallbehältnis und Monat die Gewichtsgebühr nach § 4 Abs. 4 für eine fiktive Abfallmenge von 10 kg
- (3) Sofern für ein angeschlossenes Grundstück Leistungsdaten aus dem Vorjahr für ein ganzes Kalenderjahr zur Verfügung stehen, wird für jedes Restabfallbehältnis pro Monat ein Zwölftel der im Vorjahr angefallenen Entleerungs- und Gewichtsgebühr zuzüglich der Grundgebühr nach § 4 Abs. 1 für jede Wohn- bzw. Gewerbeeinheit als Vorauszahlung erhoben.
- (4) Erfolgt die Erstveranlagung eines anschlusspflichtigen Grundstückes während des Kalenderjahres, werden die für jedes Restabfallbehältnis anfallenden Entleerungs- und Gewichtsgebühren für das laufende Kalenderjahr auf 12 Monate anteilig als Vorauszahlung erhoben.
- (5) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können im Einzelfall niedrigere oder höhere Vorauszahlungen festgesetzt werden.
- (6) Für jedes anschlusspflichtige Grundstück erfolgt zu Beginn jeden Kalenderjahres die Abrechnung für das zurückliegende Kalenderjahr entsprechend der veranlagten Grundgebühreneinheiten sowie für jedes dort aufgestellte Abfallbehältnis anhand der Entleerungen und der verworbenen Abfallmenge (Jahresabrechnung). Daraus resultierende Gutschriften oder Restschulden sind jeweils zum 15.02. des Jahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Eine Endabrechnung während des laufenden Kalenderjahres wird nur dann vorgenommen, wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners erfolgt. Daraus resultierende Gutschriften oder Restschulden sind jeweils zur nächsten Quartalsmitte, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (7) Bei den Gebührentatbeständen nach § 4 Abs. 5 und 6 werden die Gebühren mit dem nächsten Gebührenbescheid abgerechnet und zur nächsten Quartalsmitte, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (8) Bei den Gebührentatbeständen nach § 4 Abs. 7 bis 12 werden die Gebühren mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 30.11.2018 außer Kraft.

Wasserburg a. Inn, den 08.11.2021
STADT WASSERBURG A. INN

Michael Kölbl
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Neufassung der Abfallgebührensatzung vom 01.01.2022 (Anlage), aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 28.10.2021, wird nach Ausfertigung im Amtsblatt der Stadt Wasserburg a. Inn („Wasserburger Heimatnachrichten“) Nr. 20/2021 vom 19.11.2021 veröffentlicht. Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Wasserburg a. Inn, 08.11.2021
Stadt Wasserburg a. Inn

Michael Kölbl
1. Bürgermeister

Planfeststellungsverfahren Änderung (Erneuerung) Bahnübergang „Viehhausen“

Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 Plan-SiG in dem Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG für das Vorhaben: Änderung (Erneuerung) Bahnübergang „Viehhausen“ Bahn-km 24,420 (alt 24,421)“, Bahn-km 24,390 bis 24,450 der Strecke 5700 Rosenheim - Pilsting in der Stadt Wasserburg a. Inn; Gemarkung Attel, Landkreis Rosenheim;

1. Für o. g. Planfeststellungsverfahren führt die Regierung von Oberbayern das Anhörungsverfahren durch.

Dieses wird nun mit einer **Online-Konsultation** gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicher-

stellungsgesetz - PlanSiG) fortgeführt. **Diese Online-Konsultation ersetzt den Erörterungstermin.**

Aufgrund der Corona-Pandemie hat der Bundesgesetzgeber zur Vermeidung von Gesundheitsrisiken im PlanSiG die Möglichkeit geschaffen, eisenbahnrechtliche Planfeststellungsverfahren ohne Präsenzveranstaltung fortzuführen, wenn stattdessen eine Online-Konsultation durchgeführt wird. Aufgrund des aktuell erhöhten Infektionsrisikos wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

2. Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit von **Montag, den 29.11.2021 bis einschließlich Freitag, den 17.12.2021** auf der passwortgeschützten Plattform

<https://reg-ob.cloud.bayern.de/index.php/s/zHXeqJVvdkBWE8G>

im Internet zugänglich gemacht.

Wer sich im Rahmen des Verfahrens geäußert hat, erhält mit der Benachrichtigung über die Online-Konsultation, auch die Erwiderung der Vorhabenträgerin auf seine individuelle Äußerung. Äußerungen von Privatpersonen und die Erwiderungen der Vorhabenträgerin darauf werden **nicht** über die Plattform zugänglich gemacht.

Die Teilnahmeberechtigten haben die Gelegenheit, zu der Erwiderung der Vorhabenträgerin auf ihre Äußerung

von **Montag, den 29.11.2021 bis einschließlich Freitag, den 17.12.2021**

schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 31.2, Maximilianstraße 39, 80538 München **oder elektronisch** per E-Mail über die E-Mail-Adresse: bahn-anhoerungsverfahren@reg-ob.bayern.de **Stellung zu nehmen.**

Zu beachten ist dabei:

- Bei schriftlichen Äußerungen gilt der Eingang bei der Behörde als fristwährend.
- **Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.** D.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine **neuen** Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden.
- Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

Alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Stellungnahmen werden der Vorhabenträgerin übersandt. Die Vorhabenträgerin wird auf die eingegangenen Stellungnahmen eine Gegenstellungnahme erstellen. Diese werden den jeweiligen Personen, die Stellung genommen haben, dann von der Regierung von Oberbayern zur Kenntnis zugeleitet.

Hinweis:

Die o.g. Online-Plattform dient nur der Zurverfügungstellung der zu behandelnden Informationen. Über die Online-Plattform findet kein mündlicher Austausch oder schriftlicher Chat statt. Wie ausgeführt, besteht der Austausch ausschließlich über die Möglichkeit auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin **schriftlich oder elektronisch per E-Mail** Stellung zu nehmen und darauf eine Gegenstellungnahme der Vorhabenträgerin zu erhalten.

3. Zugang zu der o.g. Plattform erhalten die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, und sonstige Betroffene. Die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, werden individuell von der Anhörungsbehörde schriftlich benachrichtigt und ihnen die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt.

Wer sich im Verfahren geäußert, aber bis zum **25.11.2021** noch keine Benachrichtigung erhalten hat, kann bei der Regierung von Oberbayern unter der E-Mail-Adresse: bahn-anhoerungsverfahren@reg-ob.bayern.de oder schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 31.2, Maximilianstraße 39, 80538 München den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können bei der Regierung von Oberbayern unter der E-Mail-Adresse: bahn-anhoerungsverfahren@reg-ob.bayern.de **oder** schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 31.2, Maximilianstraße 39, 80538 München, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Dabei muss die Betroffenheit von dem Vorhaben in geeigneter Weise glaubhaft gemacht werden.

Auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (Link: https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html) findet sich eine Weiterleitung zu der genannten Plattform.

4. Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist be-

schränkt auf die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten und sonstige Betroffene.

- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.
- Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt, § 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 31.2, Maximilianstraße 39, 80538 München zuzuleiten. Auf Unterschriftlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt. Insofern wird die Anhörungsbehörde auch den weiteren Schriftverkehr nur über die bevollmächtigte Person abwickeln.
- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
- Im Rahmen der Online-Konsultation werden u.a. personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahrens verarbeitet. Die Regierung von Oberbayern wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen der Vorhabenträgerin zur Stellungnahme weiterleiten. Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.
- Diese Bekanntmachung ist auch auf dem UVP-Portal des Bundes einsehbar, und zwar unter <https://www.uvp-portal.de>.
- Ferner wird der Text der Bekanntmachung auch rechtzeitig vor Beginn der Online-Konsultation gesondert auf der Internetseite der Stadt Wasserburg am Inn (www.wasserburg.de) und der Internetseite der Regierung von Oberbayern (https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html) einsehbar sein.

Michael Kölbl
1. Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT

Wertstoffhof geschlossen

Der Wertstoffhof ist am Freitag, den 26.11.2021, wegen einer Mitarbeiter-schulung ganztägig geschlossen.

STADTWERKE WASSERBURG

Zählerablesung Strom und Wasser

Die Stadtwerke haben Mitte November damit begonnen, die Strom- und Wasserzähler für die Jahresabrechnung abzulesen. Es werden wie im letzten Jahr keine Mitarbeiter der Stadtwerke von Haus zu Haus gehen und die Zähler persönlich ablesen.

Alle Kunden der Stadtwerke erhalten per Post eine Zählerablesekarte und werden gebeten, den Zähler selbst abzulesen. Die Zählerstände Strom und/oder Wasser können ab Erhalt der Karte zu jedem beliebigen Zeitpunkt vom Kunden selbst festgehalten werden. Wichtig dabei ist, dass das Ablesedatum auf der Karte mit angegeben wird, so dass die Stadtwerke den Gesamtverbrauch bis zum Stichtag 31.12.2021 möglichst genau hochrechnen können.

Die Stadtwerke bitten um Rückgabe der Karte bis spätestens **Freitag, 10. Dezember 2021**:

- Schicken Sie die Karte ausgefüllt **per Post** zurück (portofrei)
- Werfen Sie die Karte in unseren **Briefkasten** oder geben Sie die Karte bei uns persönlich ab
- Schicken Sie uns die Karte per **Fax**: 08071 9088 33
- Schreiben Sie eine **E-Mail** an info@stadtwerke-wasserburg.de
- Melden Sie die Stände **online** unter www.stadtwerke-wasserburg.de
- Oder rufen Sie uns einfach an und melden den Zählerstand **telefonisch**, Tel. 08071 9088-0

Zählerstandsmitteilung

**stadtwerke
wasserburg a. inn**


Name, Vorname/Firma _____

Straße, Hausnummer _____

Telefonnummer für Rückfragen _____

Kundennummer _____ (falls bekannt)

Tag der Ablesung _____

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Montag – Donnerstag 13:00 – 16:30 Uhr

Telefon: 0 80 71 / 90 88 - 18 / - 26

Telefax: 0 80 71 / 90 88 - 33

E-Mail: info@stadtwerke-wasserburg.de

Zählerart	Zählernummer	Zählerstand		Zählerstand	
				nur bei Doppeltarifzähler	
Strom		ET/HT	kWh	NT	kWh
Strom		HT	kWh	NT	kWh

zurück an:

 Stadtwerke Wasserburg a. Inn
 Max-Emanuel-Platz 6
 83512 Wasserburg a. Inn

Zählerart	Zählernummer	Zählerstand
Wasser		m ³

Vor Ort stets gut versorgt!
Vielen Dank für Ihre Mithilfe!


Zählerstandsmitteilung

**stadtwerke
wasserburg a. inn**


Name, Vorname/Firma _____

Straße, Hausnummer _____

Telefonnummer für Rückfragen _____

Kundennummer _____ (falls bekannt)

Tag der Ablesung _____

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Montag – Donnerstag 13:00 – 16:30 Uhr

Telefon: 0 80 71 / 90 88 - 18 / - 26

Telefax: 0 80 71 / 90 88 - 33

E-Mail: info@stadtwerke-wasserburg.de

Zählerart	Zählernummer	Zählerstand		Zählerstand	
				nur bei Doppeltarifzähler	
Strom		ET/HT	kWh	NT	kWh
Strom		HT	kWh	NT	kWh

zurück an:

 Stadtwerke Wasserburg a. Inn
 Max-Emanuel-Platz 6
 83512 Wasserburg a. Inn

Zählerart	Zählernummer	Zählerstand
Wasser		m ³

Vor Ort stets gut versorgt!
Vielen Dank für Ihre Mithilfe!



Der Große Bauer
WIE FÜR MICH GEMACHT!

Bauer Joghurt gibt's auch hier:   bauer-natur.de

Bestattungshilfe RIEDL
Persönliche Gestaltung von Trauerfeiern · Individuelle Bestattungsformen

Wasserburg Bestattungsvorsorge **Bahnplatz 4**
0 80 71 / 9 20 46 40

Wir beraten Sie in unseren Geschäftsräumen oder auch gerne bei Ihnen zu Hause!

Edling	0 80 71 / 5 26 44 40
Rettenbach	0 80 39 / 13 45
Haag i. OB	0 80 72 / 37 48 48
Ebersberg	0 80 92 / 8 84 03
Höhenkirchen/Sieg.	0 81 02 / 9 98 68 77
Aying	0 80 95 / 87 59 08
Taufkirchen b. München	0 89 / 62 17 15 50

Tag und Nacht erreichbar!
www.bestattungshilfe-riedl.de



Karl Göpfert GmbH

Heizungstechnik – für Wärme und Geborgenheit
Sanitärtechnik – vom Bad zur Wohlfühlzone
Spenglerei – alles rund ums Dach

Unterauerweg 13 • 83512 Wasserburg • Tel.: 0 80 71 / 70 81
www.karl-goepfert.de
info@karl-goepfert.com



NISSAN

NISSAN INTELLIGENT MOBILITY

Jetzt NISSAN LEAF für 299 €¹ mieten...

NISSAN LEAF N-CONNECTA
40 kWh-Batterie, 110 kW (150 PS), Elektro, EZ 09/21, 150 km

- 270 km kombinierte Reichweite (WLTP)
- inkl. Winterpaket: Lenkrad beheizbar, Sitzheizung vorne und hinten, Außenspiegel beheizbar
- 360° Around View Monitor
- Navigationssystem
- Adaptiver Geschwindigkeits- und Abstands-Assistent

Wir können sofort LEAFern!

...und nach 6 Monaten zum Vorteilspreis von 19.990 €² kaufen.

NISSAN LEAF N-CONNECTA 40 kW Batterie 110 kW (150 PS), Elektromotor: Stromverbrauch kWh/100 km: kombiniert 17,1; CO₂-Emissionen: kombiniert 0 g/km; Effizienzklasse A+. ¹Monatliche Miete zzgl. Versicherung, zzgl. Winterräder; Mietdauer verpflichtend 6 Monate. ²Kaufpreis nach Beendigung der 6. Monatsmiete. Änderungen und Irrtum vorbehalten. Abb. zeigt Sonderausstattungen. Ein Angebot für Privatkunden. Gültig bis Widerruf. Stand November 2021.

50 JAHRE AUTOHAUS HUBER *„Das ist mein...“* **Huber** Autohaus

Autohaus MKM Huber GmbH | Eiselfinger Straße 4 | 83512 Wasserburg
Tel.: 08071 9197-0 | WhatsApp: 01 57/77 73 62 33 | info@zum-huber.de | zum-huber.de

Auto Huber GmbH | Gerner Allee 2 | 84307 Eggenfelden
Tel.: 08721 78187-0 | info@nissan-eggenfelden.de | nissan-eggenfelden.de

Werden die Zählerstände nicht gemeldet, wird der Verbrauch geschätzt.

Wer sich nicht sicher ist, welche Nummer auf dem Zähler zu melden ist, kann sich hierzu auf der Internetseite der Stadtwerke informieren. Dort sind die verschiedenen Zählertypen abgebildet und es wird beschrieben, welche Nummer auf die Karte zu übertragen ist. Die Stadtwerke hoffen auf eine möglichst hohe Rücklaufquote und bedanken sich schon heute für die Unterstützung.

Aktuelle Terminhinweise

Unsere Beratungsangebote finden Sie jede Woche aktuell auf www.wasserburg.de/buergerbahnhof



Beratung aus einer Hand

Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) berät zu allen Fragen zum Leben mit Behinderung

Ab November stehen auch die Außenstellen Prien, Bad Aibling, Oberaudorf und Wasserburg wieder für persönliche Treffen offen. Neu hinzugekommen ist die Peer-Beratung für Menschen mit Schwerhörigkeit.

Die EUTB von Startklar Soziale Arbeit im Landkreis Rosenheim berät seit drei Jahren kostenfrei Menschen mit Behinderung, die eine unabhängige Beratung wünschen oder Angehörige, die Fragen haben, sich überfordert fühlen oder Sorgen haben. „Die Anfragen sind so vielfältig wie die Menschen, die zu uns kommen. Sie reichen von der Beantragung von Leistungen bis zur detaillierten Zukunftsplanung, dabei geht es oft um finanzielle Fragen und Ansprüche, aber auch darum, geeignete Ressourcen zu finden, um selbstbestimmt zu leben“, erklärt Nils Vater, Leiter der EUTB in Rosenheim. So suchen Ratsuchende beispielsweise Antworten darauf, wie eine Betreuung funktioniert, welche Kosten der Staat trägt oder die Krankenkasse und welche personellen Hilfen es gibt.

Die EUTB ist „eine für Alle“. Das bedeutet, dass alle Anliegen angenommen werden, dazu gehören seit neustem auch Beratungen für Menschen mit Schwerhörigkeit. Ebenfalls neu hinzugekommen ist eine Außenstelle in Oberaudorf in den Räumen der Bürgerhilfe Audorf.

Das besondere an der EUTB ist, dass sich die Berater/-innen viel Zeit nehmen können, das schafft Vertrauen und erleichtert es, eine passgenaue Beratung zu geben. Anders als bei den vielen anderen Beratungsangeboten sind EUTB-Berater/-innen oder deren Angehörige selbst von Behinderung betroffen, so dass es ein großes Verständnis für die Anliegen der Ratsuchenden gibt und ein Gespräch auf Augenhöhe stattfindet.

Wer eine Beratung bei der EUTB braucht, vereinbart am besten telefonisch einen Termin unter 08031 2215804 oder per Mail eutb@startklar-soziale-arbeit.de. Die Beratungen finden persönlich, telefonisch oder per Videochat statt.

Seit November bietet die EUTB neben Rosenheim auch wieder in den folgenden Außenstellen Termine an:

- Jeden 4. Mittwoch im Monat: **Oberaudorf** | Bürgerhilfe Audorf e.V., Kufsteiner Str. 2
- Jeden 1. Donnerstag im Monat in **Prien** | Leben mit Handicap, Stauden 3
- Jeden 2. Freitag im Monat in **Bad Aibling** | Begegnungsstätte AWO, Irlachstr. 7
- Jeden 3. Dienstag im Monat in **Wasserburg** | Bürgerbahnhof, Bahnhofplatz 14

Kontakt

EUTB Rosenheim
Innstraße 44 (Eingang in der Sonnenstraße)
83022 Rosenheim
Telefon 08031 2215804
E-Mail eutb@startklar-soziale-arbeit.de.

Weihnachtswerkstatt im Mehrgenerationenhaus



Mehr Generationen Haus
Wir leben Zukunft vor

Am zweiten Adventssamstag, 4. Dezember, findet im Mehrgenerationenhaus für Kinder von 6 bis 12 Jahren die Weihnachtswerkstatt statt. Hier können an verschiedenen Stationen Weihnachtsgeschenke für die Familie und Freunde gebastelt werden.

Da die Teilnehmerzahl beschränkt ist, bieten wir am 4. Dezember zwei Termine an:

- 10 bis 13 Uhr
- 14 bis 17 Uhr

Kosten: 6 Euro

Bitte um Anmeldung unter 08071 9035530 oder per E-Mail an mehrgenerationenhaus@kinderschutzbund-rosenheim.de.

DIE JOHANNITER

Neue Gruppe für trauernde Jugendliche

Angebot der Johanniter in Rosenheim startet am 15. November

Dank einiger neuer ehrenamtlicher Trauerbegleiterinnen und Trauerbegleiter können die Johanniter das Angebot ihres Trauerzentrums Lacrima in Rosenheim erweitern. Alle 14 Tage treffen sich in der neuen Gruppe künftig Jugendliche ab 13 Jahren. Die Gruppenstunden finden immer montags im Familienzentrum Christkönig, Kardinal-Faulhaber-Platz 7, 83022 Rosenheim, statt.

„Im Gegensatz zur Outdoor-Gruppe, die mit Hilfe von Naturerlebnissen die Trauer verarbeitet, kommt die neue Gruppe in geschlossenen Räumen zusammen“, erzählt Dr. Beate Düntsch-Hermann, die Leiterin des Johanniter-Trauerzentrums Lacrima in Rosenheim. „In der geschützten Gruppe haben alle Zeit, um sich mit eigenen Ideen mit der Trauer zu beschäftigen – natürlich immer begleitet von ausgebildeten Trauerbegleiterinnen und Trauerbegleitern.“

Erstmals trifft sich die Gruppe am 15. November nachmittags. Eine vorherige Anmeldung unter 08065 9063331 oder per E-Mail an beate.duentschhermann@johanniter.de ist nötig.

Jedes Päckchen ein Zeichen der Hoffnung

Johanniter-Weihnachtstrucker findet 2021 statt



Auch dieses Jahr ist geprägt von der Corona-Pandemie. Gerade Menschen in ohnehin schon schwierigen Lebenssituationen treffen die Auswirkungen besonders. Das gilt auch für diejenigen, für die sich die Johanniter-Weihnachtstrucker in verschiedenen Zielländern engagieren: Zielländer sind dieses Jahr Albanien, Bosnien, Rumänien, die Ukraine und Bulgarien sowie Deutschland. Familien, ältere Leute oder Alleinstehende, denen es häufig am Nötigsten fehlt. Ihre Situation ist in der Corona-Krise, nicht zuletzt durch die großen wirtschaftlichen Einbrüche, oft noch hoffnungsloser geworden.

In dieser Situation wollen die Johanniter mit dem Weihnachtstrucker ein klares Signal der Verlässlichkeit und Solidarität setzen: gegenüber den Partnern in den Zielregionen sowie den Empfängerinnen und Empfängern der Päckchen. „Uns war im Organisationsteam schnell klar, dass der Weihnachtstrucker 2021 stattfinden wird“, sagt Ulrich Kraus, Projektleiter Johanniter-Weihnachtstrucker. „Noch immer ist Abstand zur Bekämpfung des Coronavirus eine wichtige Vorgabe. Doch wir wollen anderen helfen. Wir Johanniter stehen für das Miteinander, für Hilfe und Hoffnung, wenn Menschen in Not sind.“

Johanniter-Weihnachtstrucker 2021

Die Hilfe wird in etwas veränderter Form erfolgen. Es gilt, so flexibel wie möglich zu bleiben und zugleich die Gesundheit aller Beteiligten zu schützen.

Regeln für die Konvois: Wenn die Coronavirus-Situation in Deutschland und den Empfängerländern es erlaubt, werden sich Weihnachtstrucker-Konvois auf den Weg machen. Hier richten sich die Johanniter nach den

GROSSE AUSWAHL AN SPIELZEUG - ZU TOP-PREISEN

EDER

JUNIOR CLUB

49,99 €
* bis 7.12.2021

29,99 €
* bis 7.12.2021

44,99 €
* bis 7.12.2021

22,99 €
* bis 7.12.2021

64,99 €
* bis 7.12.2021

39,99 €
* bis 7.12.2021

HOL DIR JETZT DEINEN NEUEN KATALOG MIT TOLLEN WEIHNACHTS-ANGEBOTEN!

SONDERAUSGABE DES **PROFI** **EDER**

Der Fachmarkt für Bauen + Heimwerken + Garten.

PROFI **EDER**

Der Fachmarkt für Bauen + Heimwerken + Garten.

Am Aussichtsturm 3 - 5 · 83512 Wasserburg am Inn
Tel. 0 80 71/104 92-0 · www.eder-profi.de

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8.00-19.00 Uhr · Sa. 8.00-18.00 Uhr

Angaben des Robert-Koch-Instituts. Der persönliche Kontakt bei der Übergabe der Päckchen wird auf ein Minimum beschränkt. Nur so lässt sich der erforderliche Gesundheitsschutz sicherstellen: für die Teams auf den Lkw ebenso wie für all die anderen Helfenden, die lokalen Partner und nicht zuletzt die Empfänger der Päckchen.

Päckchen packen mal anders: An vielen Orten in Deutschland packen jedes Jahr Schulen, Firmen und Privatpersonen tausende Päckchen für den Johanniter-Weihnachtstrucker. Doch die Gesundheit geht vor und gemeinsame Packaktionen werden nur beschränkt möglich sein. Daher gibt es zusätzlich die Möglichkeit, „virtuelle Päckchen“ zu packen: durch Geldspenden, die Teile des Inhalts oder ein komplettes Päckchen finanzieren. Die eigentlichen Päckchen stellen dann die bewährten Partner in den Empfängerländern zusammen. Auf der Internetseite www.weihnachtstrucker-spenden.de kann jeder ein Päckchen – oder auch zwei und mehr – packen.

Helfen vor der eigenen Haustür: Auch in Deutschland trifft die Corona-Krise trotz aller Hilfsprogramme viele Menschen sehr hart. Die Zahl derer steigt, die mit äußerst geringen Mitteln auskommen müssen. Denn gerade für die wirtschaftlich Schwächsten sind Beschäftigungsmöglichkeiten, etwa in Mini-Jobs, weggebrochen. Daher werden die Johanniter-Weihnachtstrucker 2021 auch mit Partnern in Deutschland zusammenarbeiten.

Weitere Informationen zur Aktion sowie zu Spendenmöglichkeiten: www.johanniter.de/weihnachtstrucker oder auf der Facebook-Fanseite www.facebook.com/JohanniterWeihnachtstrucker. Oder auch auf Instagram: www.instagram.com/johanniter_weihnachtstrucker.

Packliste für die Weihnachtstrucker-Päckchen:

1 Geschenk für Kinder (Malbuch oder -block, Malstifte), 2 kg Zucker, 3 kg Mehl, 1 kg Reis, 1 kg Nudeln, 2 Liter Speiseöl in Plastikflaschen, 3 Packungen Multivitamin-Brausetabletten, 3 Packungen Kekse, 5 Tafeln Schokolade, 500 g Kakaopulver, 2 Duschgel, 1 Handcreme, 2 Zahnbürsten und 2 Tuben Zahnpasta.

Nicht nur mit Päckchen, auch mit Spenden können Hilswillige den Weihnachtstruckern unter die Arme greifen und den Transport der Pakete oder die Koordination des Projektes unterstützen. Spenden sind möglich unter www.johanniter.de/weihnachtstrucker, an den jeweiligen Abgabestellen oder direkt über folgendes Konto: Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.; IBAN: DE89 3702 0500 0004 3030 02; BIC: BFSWDE33XXX; Stichwort: Weihnachtstrucker. Oder virtuelle Päckchen packen direkt über die Spendenseite.

KINDERTAGESSTÄTTE REITMEHRING

St. Martin „to go“



Kürzlich wurde in der Kindertagesstätte Reitmehring St. Martin gefeiert. Gruppenintern wurde ein Laternenumzug zur Kirche oder zur Feuerwehr unternommen. Dort hatten die Kinder die Möglichkeit, ihre gebastelten Laternen und die eingeübten Lieder vorzuführen.

Am Ende des Tages wurden die Mädchen und Buben mit einer gebakkenen Martinsgans, an welcher ein Teebeutel für Punsch und die Martinslegende hing, verabschiedet.

Im Namen der gesamten Kindertagesstätte Reitmehring möchten wir uns bei Barbara Hinterberger und ihrem Team von der „Schränne“ für die großzügige Spende der leckeren Martinsgänse bedanken.

THEATER HERWEGH

Die Geschichte von Herrn Wolf und Frau Fuchs

oder Liebe geht nicht immer durch den Magen

Das ca. einstündige Kindertheater entstand nach einem Tiermärchen der

Brüder Grimm. Constanze Baruschke-Herwegh spielt Frau Reinke Fuchs, Jörg Herwegh Herrn Isegrim Wolf.

Die beiden leben zusammen. Herr Wolf ist ein Tyrann und scheucht Frau Fuchs herum. Der Vielfraß verlangt dauernd von Frau Fuchs etwas zu essen. Und wehe, Frau Fuchs folgt nicht. Dann droht der kräftige Herr Wolf schon mal der schwächeren Frau Fuchs. Und die gibt vorsichtshalber lieber nach, obwohl sie Herrn Wolf aus sicherer Distanz gerne einen „Nimmersatt“ schimpft.

Das aufgetischte Essen von Frau Fuchs hält Herr Wolf grundsätzlich für zu wenig, darum verschafft er sich gerne und kurzerhand selber Nachschub. Dazu steigt er schon mal in den Hühnerstall des Nachbarn ein. Weil sich Herr Wolf dabei recht ungeschickt anstellt, bezieht er ständig Prügel, was ihn nur noch unausstehlicher macht.

Frau Fuchs entwickelt einen raffinierten Plan, wie sie ihren Ausbeuter ohne großes Risiko loswird.

Es gibt viel zu lachen in diesem fabelhaften Theaterstück, in dem die Schauspieler/-innen allzu menschliche Züge in ihre Tierfiguren legen. Der Hintergrund der Geschichte ist aber ernst. Zeigt er doch, dass man ohne Respekt und Fairness nicht friedlich zusammenleben kann.

Für Kinder ab 5 Jahren, für Erwachsene aber auch ein großes Vergnügen.

Saal im Pfarrzentrum St. Jakob, Eingang Färbergasse 4, Wasserburg

Sonntage, 5. 12./ 12.12. und 19.12., jeweils 15 Uhr, sowie an Heiligabend, Freitag, 24. Dezember („Warten aufs Christkind!“) um 15 Uhr

Bitte beachten Sie unser Hygiene-Konzept.

Kojakl is back!

Kommissar Kojakl: Der Tote in der Mülltonne - Online-Krimi über Zoom-Videokonferenz

Der interaktive Online-Krimi „Einsatz, Kommissar Kojakl“ im letzten Winter hat dem Publikum wie den Theaterspieler/-innen so viel Spaß gemacht, dass der glatzköpfige Polizeidetektiv im Januar 22 wieder loslegt. Sein bewährtes Team bügelt problemlos die Schwierigkeiten aus, in die sich der etwas schusslige Kommissar bringt.

In einer Mülltonne wird die Leiche eines scheinbar Obdachlosen gefunden. Doch der Fall erweist sich als verwickelt, da der Ermordete ein schwerreicher Millionär ist, der sich als Clochard verkleidet hatte.

Informationen über unsere Homepage und in der nächsten Ausgabe der Heimatnachrichten.

www.theater-herwegh.de

E-Mail info@theater-herwegh.de

Telefon 0174 9796191



Wasserburger Adventsingen und Badriazzo müssen abgesagt werden

Schlechte Nachrichten für alle Freunde und Liebhaber des Wasserburger Adventsings im Wasserburger Rathausaal und des Badriazzo: Beide Events müssen leider aufgrund der vorherrschenden Entwicklung der Pandemie-situation und der momentan geltenden 2G-Regelung abgesagt werden. Geplant wären diese für 3. und 4. Dezember 2021 bzw. 8. Januar 2022 gewesen.

Die Veranstalter waren bis vor kurzem noch sehr zuversichtlich, dass sie stattfinden können. Nach intensiven Beratungen mit allen Beteiligten kam man nun zu dem Schluss, das Adventsingen leider ausfallen lassen zu müssen. In einer internen Besprechung u.a. mit den Fraktionsprechern wurde darüber hinaus beschlossen, den Badriazzo ebenfalls abzusagen.

Die Verantwortlichen bedauern die Absage sehr und hoffen auf das Verständnis aller Interessenten.

Wasserburger Bach-Chor – Absage Festliches Adventskonzert

Der Wasserburger Bach-Chor war wieder in seinem lang vermissten Proben-Rhythmus angekommen und plante nach zwei Jahren endlich wieder